



Ratskanzlei

Kommunikationsstelle
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 29
Telefax +41 71 788 93 39
stefanie.sutter@ai.ch
www.ai.ch

Appenzell, 14. September 2016

Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

Personelles

Mitglied Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gewählt

Die Standeskommission hat Bettina Müller, Appenzell, als Nachfolgerin von Rechtsanwältin Nathalie Enzler-Hedinger zum Mitglied der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell I.Rh. (KESB AI) gewählt. Bettina Müller ist Rechtsanwältin und deckt ab 1. November 2016 in der Fachbehörde den Bereich Recht ab.

Kündigung Steuerkommissär

Der Steuerkommissär Markus Wüst hat seine Anstellung bei der Steuerverwaltung auf Ende Dezember 2016 gekündigt. Die Stelle eines Steuereinschätzers für juristische Personen wurde bereits öffentlich ausgeschrieben.

Weiterbeschäftigung Herta Kaddu

Für die Gewährleistung der Konstanz im Sozialamt hat die Standeskommission die Weiterarbeit von Herta Kaddu nach Erreichen des AHV-Alters im März 2017 bewilligt. Herta Kaddu wird in einem 50%-Pensum bis Ende März 2018 weiterarbeiten.

Stellungnahmen zum Verordnungspaket Umwelt Frühling 2017

Die Standeskommission hat zur geplanten Änderung von vier Bundesverordnungen im Bereich Umwelt Stellung genommen. Es sind dies die PIC-Verordnung, die Altlasten-Verordnung, die Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei und die Gewässerschutzverordnung. Die ausführliche Stellungnahme kann unter www.ai.ch/stellungnahmen eingesehen werden.

Von grösserer Bedeutung sind vor allem fünf zusätzliche Regelungen in der Gewässerschutzverordnung, die den Handlungsspielraum für die kantonalen Vollzugsbehörden erweitern sollen:

- Bei Gewässerabschnitten mit schmalem, durch das Gewässer weitgehend ausgefülltem Talboden und beidseitig sehr steilen Hängen soll der Gewässerraum neu den topografischen Verhältnissen angepasst werden, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.
- Bei sehr kleinen Fliessgewässern erhalten die Kantone die Möglichkeit, auf die Gewässerraumausscheidung zu verzichten, sofern keine überwiegenden Interessen dagegen sprechen.
- Zur Schliessung von Baulücken im Gewässerraum sollen nicht mehr nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen, sondern auch zonenkonforme Anlagen mög-

lich sein. Dies entspricht der Regelung in dicht überbauten Gebieten. Ergänzend können auch Kleinanlagen, die der Gewässernutzung dienen, bewilligt werden.

- Vielfach verlaufen Strassen und Schienen entlang von Gewässern. Je nach Situation entstehen auf der dem Gewässer abgewandten Seite des Verkehrsträgers kleine Randstreifen, die noch im Gewässerraum liegen. Auf solchen Randstreifen sollen unter bestimmten Voraussetzungen die Nutzungseinschränkungen nicht gelten.
- Damit dies nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes geschieht, wird die Kompensationspflicht von ackerfähigem Kulturland bei baulichen Massnahmen des Hochwasserschutzes oder der Revitalisierung im Gewässerraum präzisiert.

Die Standeskommission stellt fest, dass der Detaillierungsgrad der Regelungen zu hoch ist. Damit wird der Handlungsspielraum der Kantone eingeschränkt und der Vollzug erschwert. Die Standeskommission begrüsst jedoch die Regelungen für steil eingeschnittene Bach- und Flussläufe, wie auch die Möglichkeit, in Baulücken ausserhalb von dicht überbauten Gebieten zonenkonforme Anlagen und der Gewässernutzung dienende Kleinanlagen bewilligen zu können. Für die Regelung zu den Randstreifen beantragt die Standeskommission, dass sie nicht nur für Strassen mit Hartbelag, sondern allgemein für Strassen und Wege gilt.

Kontakt für Fragen

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail info@rk.ai.ch